



Bundesinnung der Mechatroniker
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburgergasse 20/4
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: mechatroniker@bigr2.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
-	WP-GSt/Au/Jo	Sonja Auer-Parzer	DW 12311		DW 142311		07.07.2022
		Markus Schüller	DW 13106		DW 143106		

Verordnung der Bundesinnung der Mechatroniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Mechatroniker für Medizingerätetechnik (Mechatroniker für Medizingerätetechnik - Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zu einer Neugestaltung der Meisterprüfung für das Handwerk Mechatroniker für Medizingerätetechnik (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen) und merkt dazu folgende Punkte an:

1. Die BAK begrüßt ausdrücklich das in der Prüfungsregelung enthaltene Modul 4 (verbindliche Absolvierung der Ausbilder:innenprüfung).
2. In § 4 sollte der Verweis auf § 21 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) lauten: „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 118/2021“ (anstatt „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 112/2020“). Alternativ dazu könnte eine dynamische Verweisung vorgesehen werden.
3. Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Es soll daher durch die Prüfungsvorschrift sichergestellt werden, dass die zukünftigen Meister:innen umfassend über die für ihr Gewerbe arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Inwieweit dies berücksichtigt wird, bleibt jedenfalls unklar. Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere auch folgende Fertigkeiten:
 - Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),

- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

